



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Economics
an der Universität Bayreuth
Vom 30. November 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/026) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung von § 2 wird das Wort „Studium“ ersetzt durch den Passus „Vollzeit- und Teilzeitstudium“.
 - b) § 8 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
 - c) In § 19 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - d) In § 24 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 wird in der Paragraphenbezeichnung das Wort „Studium“ durch den Passus „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Economics ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:

Modulbereich „Propädeutika“ (PP)

Modulbereich „Mathematische und ökonomische Grundlagen“ (MöG)

Modulbereich „Schlüsselqualifikationen“ (SQ)

Modulbereich „Grundlagen des Rechts“ (R)

Modulbereich „Grundlagen Volkswirtschaftslehre I“ (GVWL I)

Modulbereich „Grundlagen Volkswirtschaftslehre II“ (GVWL II)

Modulbereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre I“ (GBWL I)

Modulbereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre II“ (GBWL II)

Modulbereich „Volkswirtschaftslehre Spezialisierung I“ (SVWL I)

Modulbereich „Volkswirtschaftslehre Spezialisierung II“ (SVWL II)

Modulbereich „Individuelle Schwerpunktsetzung“ (IS)

Modulbereich „Praktikum“ (PK)

Modulbereich "Bachelorarbeit" (BA)““

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.

(2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

6. § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
8. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten einfach gewichteten Modulnoten der Module der Modulbereiche PP, MöG, R, GVWL I und GBWL sowie der mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Modulnoten der Module der verbleibenden Modulbereiche (inklusive der Bachelorarbeit).“

9. § 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Für Studierende, die nach den Prüfungen der ersten drei Fachsemester (Vollzeitstudium) bzw. den ersten sechs Fachsemestern (Teilzeitstudium) keine 45 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (5) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist

dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

10. § 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Modul(teil)prüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul(teil)prüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

11. In § 20 wird in der Paragraphenbezeichnung der Passus „eine nicht bestandene Prüfung“ durch den Passus „die nicht bestandene Bachelorprüfung“ ersetzt.

12. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

14. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

„Anhang: Modulbereiche/Module, Leistungspunkte und Prüfungen

ÜBERSICHT I

In der Übersicht I sind die Leistungspunkte pro Modulbereich angegeben.

Modulbereiche	Leistungspunkte (LP)
Propädeutika (PP 1a bis PP 1b)	6
Mathematische und ökonometrische Grundlagen (MöG 1 bis MöG 4)	20
Schlüsselqualifikationen (SQ 1 bis SQ 3)	20
Grundlagen des Rechts (R 1 bis R 2)	10
Grundlagen VWL I (GVWL I 1 bis GVWL I 4)	20
Grundlagen VWL II (GVWL II 1 bis GVWL II 6)	20
Grundlagen BWL I (GBWL I 1 bis GBWL I 4)	15
Grundlagen BWL II (GBWL I 1 bis GBWL I 2)	10
Spezialisierung VWL I (SVWL I 1 bis SVWL I 3)	15
Spezialisierung VWL II (SVWL II 1 bis SVWL II 2)	10
Individuelle Schwerpunktsetzung (IS 1 bis IS 2)	10 (5)
Praktikum (PK) ⁴	12 (17)
Bachelorarbeit (BA)	12
Summe	180

ÜBERSICHT II

In der nachfolgenden Übersicht II sind die zu besuchenden Module und die zugehörigen Prüfungen und die unbenoteten Leistungsnachweise aufgeführt:

Bereich	LP	Prüfung
Module		
Modulbereich Propädeutika (PP)		
PP 1 Rechnungslegung		
PP 1a Buchführung und Abschluss	3	Klausur
PP 1b Kostenrechnung	3	Klausur
Summe Bereich PP	6	
Modulbereich Mathematische und ökonometrische Grundlagen (MöG)		
MöG 1 Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	Klausur
MöG 2 Statistik I	5	Klausur

MöG 3 Statistik II	5	Klausur
MöG 4 Empirische Wirtschaftsforschung I	5	Klausur
Summe Bereich MöG	20	
Modulbereich Schlüsselqualifikationen (SQ)		
SQ 1 Einführung		
SQ 1a Interaktive Einführung in das ökonomische Denken	4	Klausur
SQ 1b Planspiel/Fallstudienseminar	4	Referat und Essay oder Klausur
SQ 1c Fallstudienseminar in englischer Sprache ¹	(5)	Referat und Essay
SQ 2 Methoden		
SQ 2a Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	3	Referat und Essay oder Klausur
SQ 2b Ökonomische Methoden und Verfahren	4	Klausur
SQ 3 Business English¹		
SQ 3a Business English I	2,5 (0)	Einzelleistungen und Klausur
SQ 3b Business English II	2,5 (0)	Einzelleistungen und Klausur
Summe Bereich SQ	20	
Modulbereich Grundlagen des Rechts (R)		
R 1 Wirtschaftsrecht I (Bürgerliches Recht mit Vertragsgestaltung)	5	Klausur
R 2 Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht mit Vertragsgestaltung)	5	Klausur
Summe Bereich R	10	
Modulbereich Grundlagen VWL I (GVWL I)		
GVWL I 1 Mikroökonomik I	5	Klausur
GVWL I 2 Makroökonomik I	5	Klausur
GVWL I 3 Mikroökonomik II	5	Klausur
GVWL I 4 Makroökonomik II	5	Klausur
Summe Bereich GVWL I	20	
Modulbereich Grundlagen VWL II (GVWL II)²		
GVWL II 1 IWB I (Handel)	5	Klausur
GVWL II 2 Geld und Kredit I	5	Klausur
GVWL II 3 Finanzwissenschaft I	5	Klausur

GVWL II 4 Mikroökonomik III	5	Klausur
GVWL II 5 Seminar I	5	Referat und Hausarbeit
GVWL II 6 Seminar II	5	Referat und Hausarbeit
Summe Bereich GVWL II	20	
Modulbereich Grundlagen BWL I (GBWL I)³		
GBWL I 1 Marketing	5	Klausur
GBWL I 2 Finanzwirtschaft	5	Klausur
GBWL I 3 Produktion & Logistik	5	Klausur
GBWL I 4 Rechnungslegung (Bilanzen)	5	Klausur
Summe Bereich GBWL I	15	
Modulbereich Grundlagen BWL II (GBWL II)		
GBWL II 1 BWL 1	5	Klausur
GBWL II 2 BWL 2	5	Klausur
Summe Bereich GBWL II	10	
Modulbereich Spezialisierung VWL I (SVWL I)		
SVWL I 1 Spezialisierung 1	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
SVWL I 2 Spezialisierung 2	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
SVWL I 3 Spezialisierung 3	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Summe Bereich SVWL I	15	
Modulbereich Spezialisierung VWL II (SVWL II)		
SVWL II 1 Spezialisierung 4	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
SVWL II 2 Spezialisierung 5	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Summe Bereich SVWL II	10	
Modulbereich Individueller Schwerpunkt (IS)		
IS 1 Individueller Schwerpunkt 1	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IS 2 Individueller Schwerpunkt 2	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Summe Bereich IS	10 (5)	
Modulbereich Praktikum (PK)⁴		
	12 (17)	Bericht

Modulbereich Bachelorarbeit (BA)	12	Schriftliche Arbeit
SUMME	180	

¹ Modul SQ 3 (Business English I und Business English II) kann durch ein Fallstudienseminar (5 ECTS) in englischer Sprache (Modul SQ 1c) ersetzt werden.

² Von den Modulen GVWL II 1 bis GVWL II 6 sind vier zu wählen, wobei ein Seminar (Modul GVWL II 5) verpflichtend ist.

³ Von den 4 Modulen des Modulbereichs GBWL I sind drei zu wählen.

⁴ Sofern das Praktikum als 3-monatiges Auslandspraktikum absolviert wird, wird es mit 17 Leistungspunkten abgerechnet. Entsprechend können dann im Individuellen Schwerpunkt nur 5 Leistungspunkte abgerechnet werden.

Liste der Wahlmöglichkeiten für die Modulbereiche SVWL I, SVWL II und IS

Spezialisierung „Public Management und Governance“	
Sozialpolitik	VWL
Gesundheitsökonomik I	
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	
Finanzwissenschaft I [#]	
Finanzwissenschaft II	
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	
Economics of Governance I	
Economics of Governance II	

Spezialisierung „Geld und Internationale Wirtschaft“	
Geld und Kredit I [#]	VWL
Europäische Integration	
IWB I (Handel) [#]	
IWB II (Monetäre Außenwirtschaft)	

IWB III (Firms in international Markets) [#]	
Ökonomik der Entwicklungsländer	
Internationale Organisationen/Abkommen und Entwicklung	
Grundlagen des Internationalen Managements	BWL
Kapitalmarkttheorie und Risikomanagement	

Spezialisierung „Institutionen, Markt und Entwicklung“	
Institutionenökonomik I	VWL
Institutionenökonomik II	
Institutionenökonomik III	
Ökonomik der Entwicklungsländer	
Wettbewerbspolitik	
Mikroökonomik III [#]	
Development Economics I	
Development Economics II	
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	

Spezialisierung „Vertiefung Empirie und Theorie“	
Mikroökonomik III [#]	VWL
Mikroökonomik IV	
Empirische Wirtschaftsforschung II	

IWB III (Firms in international Markets) [#]	
Aktuelle Fragen der empirischen Wirtschaftsforschung	
Grundlagen der Modellbildung & Simulation	P&E

[#] Das Modul kann in dieser Spezialisierung abgerechnet werden, sofern es nicht schon in einem anderen Modulbereich abgerechnet wurde.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/026); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. ⁴Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 9 und 10 für Prüfungen, die ab dem 01. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2012,

Az.: A 3375/1 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.